

„Kreisweit einheitliche KiTa-Beitragsstaffel“ (ab KiTa-Jahr 2018/2019)

Die **Beitragsstaffel für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Lüchow-Dannenberg** wurde im Wesentlichen im Jahr 1995 in Verhandlungen zwischen freien Trägern von Kindergärten und den Samtgemeinden im Landkreis erarbeitet und vom **Jugendhilfeausschuss** des Kreistages jeweils den Einrichtungsträgern im Sinne der JH-Vereinbarung zur Anwendung empfohlen.

Zwischenzeitlich gab es mehrfach Änderungen und Ergänzungen, u.a. zur Einführung eines Hort- und Krippen- sowie eines Waldkindergarten-Beitrages, aber auch zur Beitragsfreiheit im letzten Betreuungsjahr vor der Einschulung u.a.m.

Mit einer Änderung zum 01.10.2018 waren folgende Anliegen verbunden:

- Einführung der 8-stündigen Beitragsfreiheit für alle Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben,
- Redaktionelle Änderungen

Grundlagen für die Bemessung des Kindertagesstättenbeitrages

A. Die Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Ab dem 01.08.2018 sind alle Kinder ab Beginn des Monats in welchem sie ihr 3. Lebensjahr vollenden bis zum Schuleintritt beitragsfrei.
- Die Beitragsfreiheit gilt auch für unterjährig 3 werdende Kinder in Krippengruppen.
- Die Beitragsfreiheit gilt für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden. Werden Kinder länger als 8 Stunden betreut, sind die über diese Betreuungszeit hinausgehenden Stunden als "Sonderöffnungszeit" von den Eltern zu zahlen.
- Sofern die Kindertagesstätte einen Beitrag für Verpflegung erhebt, ist dieser nicht Bestandteil der Beitragsfreiheit; die Verpflegungskosten sind auch weiterhin gesondert zu zahlen.

B. Für den Besuch einer Kindertagesstätte wird für alle übrigen Kinder ein monatlicher Beitrag erhoben. Dieser richtet sich nach dem **Jahreseinkommen** (Kalenderjahr) und wird nach einer **Elternbeitragsstaffel** festgesetzt. Der Beitrag ist ein **Jahresbeitrag (!)**, der in 12 Raten aufgeteilt zu zahlen ist.

C. Der **Regelbeitrag** ist der Höchstbeitrag. Für Kinder aus Pflegefamilien, bei denen die Beiträge von einem Jugendamt übernommen werden, ist der Beitrag nach Stufe 4 der Elternbeitragsstaffel zu erheben. Für Kinder aus stationärer Heimunterbringung ist der Höchstbeitrag zu erheben.

D. Auf Antrag wird Eltern eine **Ermäßigung** gewährt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen vor Aufnahme des Kindes zu stellen.

E. Veränderungen des Einkommens im laufenden Kindergartenjahr sind unverzüglich mitzuteilen. Eine Ermäßigung des Elternbeitrages wird ab dem Monat des Eingangs der veränderten Einkommensunterlagen gewährt. Eine Erhöhung wird ab dem Monat berücksichtigt, ab dem die Einkommensveränderung eintritt. Der Träger behält sich vor, die Höhe des Einkommens stichprobenartig im Laufe des Kindergartenjahres zu überprüfen.

F. Eine **Abmeldung** ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich und muss bis zum 15. Juni vorliegen; Abmeldungen für die Monate Juni und Juli sind grundsätzlich unzulässig. Über Abmeldungen im laufenden Betreuungsjahr aus wichtigem Grund entscheidet der Träger im Einzelfall.

Einkommensermittlung:

1. Der Elternbeitrag richtet sich nach der **Anzahl der zu berücksichtigenden Personen** und dem **anrechnungsfähigen Einkommen dieser Personen**. Berücksichtigt werden
 - das die Kindertagesstätte besuchende Kind,
 - seine mit ihm zusammenlebenden Personensorgeberechtigten bzw. sein mit ihm zusammenlebender Personensorgeberechtigter,
 - ~~die Geschwister, solange für diese Kindergeld bezogen wird.~~
 - der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil.
2. Zum **Jahreseinkommen** (Kalenderjahr) gehören alle laufenden Einkünfte. Insbesondere
 - **Bruttolöhne und -gehälter sowie Besoldung** aus nichtselbständiger Arbeit und Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (maßgebend ist das Gesamtbrutto; nachzuweisen durch eine aktuelle Gehaltsabrechnung; es wird grundsätzlich von 13 Monatsgehältern ausgegangen; für den Fall, dass kein 13. Gehalt/Weihnachtsgeld bezogen wird, ist dies durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung zu belegen)
 - **Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit**
(Nachzuweisen durch die zuletzt ergangenen Steuerbescheide für 3 Jahre; liegt dieser noch nicht vor ist der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres einzureichen, wonach der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt wird. Der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres ist nach Erhalt durch die Eltern der festsetzenden Stelle vorzulegen, welche dann unter Umständen eine Neuberechnung rückwirkend vornimmt und den Elternbeitrag abschließend festsetzt)
 - **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**
(Nachzuweisen durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres; liegt dieser noch nicht vor muss eine Bescheinigung vom Steuerberater über den voraussichtlichen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft vorgelegt werden)
 - **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**
(Nachzuweisen durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres)
 - **Einkünfte aus Kapitalvermögen**
(nachzuweisen durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder durch einen Kontoauszug)
 - **Elterngeld** (Nachweis durch aktuellen Bescheid)
 - **Renten und Versorgungsbezüge, Krankengeld und Krankengeldzuschuss** des Arbeitgebers (Bei Renten und Versorgungsbezügen ist der im Juni gezahlte Betrag nachzuweisen, welcher auf 12 Monate hochgerechnet wird; Nachweis beim Krankengeld über aktuellen Bescheid der Krankenkasse; Nachweis Krankengeldzuschuss durch Bescheinigung des Arbeitgebers)
 - **Honorareinkünfte** (Nachweis z.B. durch Rechnungen, Kontoauszüge)
 - **Kindergeld** (der gem. Ziff. 1 zu berücksichtigenden Kinder)
(Nachweis durch Bescheid der Familienkasse oder Kontoauszug)
 - **Einkünfte aus Unterhalt**
(werden in Höhe des Durchschnittes der letzten 3 Monate berücksichtigt, Nachweis durch Kontoauszug)
 - **Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz** (Nachweis durch aktuellen Bescheid)
 - **Arbeitslosengeld, Leistungen der Agentur für Arbeit für Umschulungs-/ Förder- und Eingliederungsmaßnahmen**, (Nachweis jeweils durch aktuellen Bescheid)
Achtung: Die Bescheide sind im Regelfall befristet, so dass nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der neue aktuelle Bewilligungsbescheid umgehend vorzulegen ist.
 - **Wohngeld**, Leistungen des Sozialamtes für Kosten der Unterkunft (Nachweis durch aktuellen Bescheid)
 - **Leistungen nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz** (Nachweis durch aktuellen Bescheid)
Dies sind insbesondere:
 - Arbeitslosengeld II (Leistungen nach SGB II)
 - Sozialhilfe (nach Kapitel 3 – SGB XII) -Grundsicherung (nach Kapitel 4 SGB XII)
 - weitere Leistungen nach den Kapitel 5-9 SGB XII – z.B.: Eingliederungshilfe, Blindenhilfe, Blindengeld,
 - Hilfe in besonderen Lebenslagen
 - Leistungen nach AsylBLG (Asylbewerberleistungsgesetz)
3. Hiervon sind **Absetzungen** möglich für
 - das zweite und jedes weitere Kind, für das Kindergeld bezogen wird, ein Betrag von je 700 €/Jahr
 - zusätzlich wegen außergewöhnlicher Belastungen für die Betreuung behinderter Kinder:
 - bei einem GdB von 25 bis 45 % 500 €/Jahr
 - bei einem GdB von 50 bis 70 % 750 €/Jahr
 - bei einem GdB von 75 bis 100 % 1.200 €/Jahr

Der GdB (Grad der Behinderung) ist durch Bescheid oder Bescheinigung des Versorgungsamtes oder den Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

4. Negativeinkünfte werden nicht berücksichtigt.

Elternbeitragsstaffel I

für die Betreuung von Kindern in Krippen und für Kinder unter 3 Jahren in Gruppen mit reduzierter Platzzahl laut Betriebserlaubnis). Je nach Angebot des Trägers findet die Staffel für 4 Stunden- bis **8 Stunden-** Gruppen Anwendung

Jahreseinkommen (Bemessungsgrundl.)	Stufe	Basisbetreuungszeit									Ganztags (8 Stunden)		
		(4 Stunden)			(5 Stunden)			(6 Stunden)					
		1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
		Kind	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind
Ab 60.001 €	1	263	175	88	329	219	110	395	263	132	526	350	176
50.001 bis 60.000 €	2	225	150	75	281	187	94	338	225	113	450	300	150
40.001 bis 50.000 €	3	180	120	60	225	150	75	270	180	90	360	240	120
30.001 bis 40.000 €	4	135	90	45	169	113	56	203	135	68	270	180	90
20.001 bis 30.000 €	5	105	70	35	131	87	44	158	105	53	210	140	70
Bis 20.000 €	6	98	65	33	123	82	41	147	98	49	196	130	66
SGB II, SGB XII, AsylBLG	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	49	33	17

für die Betreuung in Hort-Gruppen sowie in Kindergartengruppen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Gruppen ohne reduzierte Platzzahl

Jahreseinkommen (Bemessungsgrundl.)	Stufe	Basisbetreuungszeit									Ganztags (8 Stunden)			Hortbetreuung (mit Ganztagsbetreuung in den Schulferien) 4 Stunden		
		Vormittags (4 Stunden)			Vormittags (5 Stunden)			(6 Stunden)								
		1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
		Kind	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind	Kind
Ab 60.001 €	1	175	117	58	219	146	73	263	175	88	350	233	117	200	133	67
50.001 bis 60.000 €	2	150	100	50	188	125	63	225	150	75	300	200	100	172	115	57
40.001 bis 50.000 €	3	120	80	40	150	100	50	180	120	60	240	160	80	137	91	46
30.001 bis 40.000 €	4	90	60	30	113	75	38	135	90	45	180	120	60	103	69	34
20.001 bis 30.000 €	5	70	47	23	88	59	29	105	70	35	140	93	47	80	53	27
Bis 20.000 €	6	65	43	22	81	54	27	98	65	33	130	87	43	74	49	25
SGB II, SGB XII, AsylBLG	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	20	10	74	49	25

Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (siehe auch letzter Punkt unter 2. der Einkommensermittlung) werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die Stufe 7 eingruppiert.

Ein Anspruch auf einen **Null-Beitrag** ist nur bei einer Betreuung von bis zu 6 Stunden täglich in einem Kindergarten oder einer Krippe gegeben. Für die Hortbetreuung ist in der Beitragstabelle kein Null-Beitrag vorgesehen, da kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht und auch nicht vorgesehen ist. Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 86 ff. des SGB VIII finden Anwendung.

Hinweis: Sie haben die Möglichkeit darüber hinaus die Übernahme des KiTa-Beitrages beim Landkreis Lüchow-Dannenberg, Fachbereich Jugend-Familie-Bildung, wirtschaftliche Hilfen zu beantragen.

Geschwisterermäßigung: In einem gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, die die gleiche Einrichtung oder eine andere Kindertageseinrichtung im Landkreis besuchen, der diese Beitragsstaffel anwendet, erfahren eine Ermäßigung von 1/3 für das zweite und 2/3 für das dritte Kind (gerundet auf volle Euro-Beträge). Das vierte Kind, das gleichzeitig eine Einrichtung besucht, bleibt beitragsfrei. Diese Staffel richtet sich nach der Altersreihenfolge der Kinder. **Beitragsfreie Kinder werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.**

Sonderöffnungszeiten: Der Beitrag für „erweiterte Öffnungszeiten“ beträgt in der Regel pro angefangene ½ Stunde 12,5 % des festgesetzten Beitragsstaffelsatzes – auf der Basis des Halbtagsatzes (4 Stunden) der maßgeblichen Einkommensstufe – und wird als Einmal-Betrag pro Monat angesetzt. Beträgt der festgesetzte Beitragsstaffelsatz 0 Euro gilt für die Berechnung der über **6 Stunden hinausgehenden** Sonderöffnungszeiten die Stufe 6.

Werden Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres länger als 8 Stunden betreut, sind die über diese Betreuungszeit

hinausgehenden Sonderöffnungszeiten mit einem monatlichen Pauschal-Betrag in Höhe von 20 Euro je angefangener ½ Stunde zu berechnen.

Mittagessen: Soweit die Einrichtung sich bei den Kosten der Mittagsverpflegung für eine Pauschale entschieden hat, beträgt diese zusätzlich ab dem 01.08.2011 monatlich bis zu 50 Euro (je nach Einrichtung). Ab einer Betreuungszeit von 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Bei einer durchgängigen Abwesenheit ab 10 Betreuungstagen (am Stück), entschuldigt und abgemeldet, können die Eltern eine Spitzabrechnung beantragen. Dafür ist es erforderlich, dass die Eltern bis zum 31.08. des Jahres für das vorangegangene Kindergartenjahr schriftlich eine Rückerstattung für diesen Zeitraum beantragen.

Bonsystem: Wenn einmalig oder ausnahmsweise über den normalen Betreuungsbedarf hinaus Kinderbetreuung benötigt wird, besteht die Möglichkeit, für die vorherige Zahlung eines Betrages von 3 Euro für jede angebrochene ½ Stunde Betreuung im Kindergarten in Anspruch zu nehmen. Von dieser Möglichkeit kann nur nach vorheriger Absprache mit dem Kindergarten Gebrauch gemacht werden und ist nur möglich, soweit die räumlichen und personellen Kapazitäten es erlauben. Das Bonsystem ist außerdem nur für die regulären Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung vorgesehen. Bei Kindern die das 3. Lebensjahr vollendet haben wird der Betrag in Höhe von 3 Euro erst ab einer über 8 Stunden hinausgehenden Betreuungszeit gefordert. Vorher sind auch diese Zeiten beitragsfrei.

In den Betriebsführungsverträgen zwischen Kommunen und Einrichtungsträger heißt es:

§ 6 Elternbeitrag

(1) Der Einrichtungsträger beachtet die Beitragsfreiheit nach § 21 KiTaG. Von den Eltern werden Elternbeiträge nach der Kreisweit einheitlichen KiTa-Beitragsstaffel erhoben. Diese dienen der Mitfinanzierung der Betriebskosten (siehe § 7) der Kindertageseinrichtung. Eine Überprüfung der Kreisweit einheitlichen KiTa-Beitragsstaffel ist regelmäßig vorzunehmen.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages wird gemäß § 20 KiTaG auf Vorschlag der Einrichtungsträger und Samtgemeinden vom Landkreis empfohlen und vom Einrichtungsträger gegenüber den Eltern festgesetzt. Die jeweils gültige vom Jugendhilfeausschuss empfohlene kreiseinheitliche Beitragsstaffel ist aus Gleichbehandlungsgründen anzuwenden.

(3) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die ausstehenden Elternbeiträge zügig beizutreiben. Das vom Landkreis erstellte Regelwerk zur Betriebskostenabrechnung ist zu beachten.

Wenn Sie Fragen und Anregungen haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an den Einrichtungsträger Ihrer Kindertagesstätte oder auch an die für Sie zuständige Samtgemeinde bzw. den Landkreis Lüchow-Dannenberg, Fachdienst Jugend-Familie-Bildung, Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland), Tel. 05841/120-435 (Kita-Fachberatung) bzw. 05841/120-336 (wirtschaftliche Hilfen).